

Vereinbarung

zwischen
 der Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch den Stadtdirektor, gemeinsam handelnd mit dem
 Bürgermeister,
 - im folgenden "Stadt" genannt -
 und
 dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.
 - im folgenden "Wasserverband" genannt -

wird aufgrund der Ermächtigung in § 20 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Neustadt a. Rbge. (Wasserabgabensatzung) vom 05.09.85 in der jeweils gültigen Fassung folgende Vereinbarung über die Festsetzung und Einziehung von Wasserversorgungsbeiträgen geschlossen:

§ 1

Die Vereinbarung gilt für den Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Ausnahme des Gebietes der ehem. Gemeinden Neustadt a. Rbge., Poggenhagen und Suttorf.

§ 2

(1) Die Stadt bedient sich zur Durchführung folgender Aufgaben des Wasserverbandes:

1. Festsetzung der Wasserversorgungsbeiträge (Bescheiderteilung)
2. Einziehung der Wasserversorgungsbeiträge

Die Stadt unterrichtet den Wasserverband unverzüglich über Änderungen der Wasserabgabensatzung.

- (2) Der Wasserverband verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrzunehmen. Die zu erlassenden Bescheide sind so zu kennzeichnen, daß daraus hervorgeht, daß der Wasserverband im Auftrag der Stadt handelt, diese also ausstellende Behörde der Bescheide ist.
- (3) Über Rechtsbehelfe, die sich gegen die Anwendung der Wasserabgabensatzung richten, entscheidet die Stadt.
- (4) Der Wasserverband erklärt sich damit einverstanden, daß die Stadt unabhängig von den in § 6 dieser Vereinbarung aufgeführten Prüfungsrechten berechtigt ist, die Beitragsabrechnungen sowie das gesamte Abrechnungsverfahren nachzuprüfen und in diesem Zusammenhang in die einschlägigen Buchführungsunterlagen über die Festsetzung und Einziehung der Wasserversorgungsbeiträge Einsicht zu nehmen.
- (5) Rückständige Gebühren und Beiträge werden vom Wasserverband außergerichtlich ange mahnt. Beiträge, die danach nicht gezahlt werden, werden von der Stadt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 3

Die Stadt erklärt sich bereit, die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen und Angaben dem Wasserverband kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserverband verpflichtet sich jedoch, die Angaben, die er zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben benötigt, zunächst von den Abgabepflichtigen zu fordern.

§ 5

- (1) Die Stadt überträgt nach § 99 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die mit der Erhebung der Wasserbenutzungsgebühren und Wasserversorgungsbeiträgen aufgrund dieser Vereinbarung verbundene Besorgung von Kassengeschäften auf den Wasserverband, der sich verpflichtet, diese Kassengeschäfte nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu erledigen und prüfen zu lassen.
- (2) Die Kassenaufsicht wird vom Geschäftsführer des Wasserverbandes wahrgenommen.
- (3) Sofern die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert werden, hat der Wasserverband sicherzustellen, daß die Unbedenklichkeitsprüfung der Programme vor ihrer Anwendung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt erfolgt.

- (4) Der Wasserverband verpflichtet sich, die ihm durch die Erledigung der Kassengeschäfte zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten nicht unbefugt zu verwerten oder weiterzugeben und im Falle eines Verschuldens für Schäden der Stadt oder Dritten einzutreten.
- (5) Der Wasserverband haftet weiter für alle Schäden, die durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen und stellt die Stadt insoweit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, frei.

§ 6

Die Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben wird vom Wasserverband kostenlos vorgenommen.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.1992 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern die Stadt als Mitglied aus dem Verband ausscheidet, bedarf es keiner Kündigung dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung endet dann zum festgelegten Verbandsentlassungstermin.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen und den wirtschaftlichen Interessen der Vereinbarungspartner nach der gesamten Vereinbarung am nächsten kommt.

Neustadt a. Rbge., 5.12.1991

Garbsen,

LS

Stadt Neustadt a. Rbge.

Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

gez. gez.
Bürgermeister Stadtdirektor

gez.
Verbandsvorsteher

Genehmigung:

Die zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. am 05.12.1991 geschlossene Vereinbarung über die Festsetzung und Einziehung von Wasserversorgungsbeiträgen wird hiermit gem. § 99 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Hannover, den 8.01.1991

151424/4 (11)

LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
(Rudolph)